

für Mathematik (praesertim in Mathematicis) ein Professor heranzuziehen. Zum Fünften sollen auch Sprachgelehrte (Professores Linguarum) Anstellung an der zu errichtenden Universität finden.

Was nun die Kirche nach außen anlangt, so wurden folgende Bestimmungen getroffen. Jeder einzelnen Gemeinde (Kirche) war die freie Wahl ihrer Priester und Diakonen überlassen, sowie die Befugniß ertheilt, dieselben, falls sie sich ihres Amtes unwürdig zeigen sollten, zu entfernen. (Eligat quaevis Ecclesia aut deponat Episcopum suum. . . . . qui ex episcopis aut mollitie, aut pompa vestitus, aut suae conversationis levitate Ecclesiae, cui praesit, praebet offendiculum, ab Ecclesia deponatur.) Nur der ganzen Gemeinde stand das Recht zu, zu exkommunizieren sowie von der Exkommunikation zu absolviren. Der Kirchenbann durfte nur bei solchen Verbrechen, die die Ausschließung des Betreffenden aus der christlichen Gemeinde mit sich brachten, in weltlichen Rechtsstreitigkeiten stattfinden. An Stelle der Sendgerichte wurden Zusammenkünfte der Laien und Priester in einer jeden Gemeinde abgehalten. Streitige Ehefachen sollten allein nach dem Worte Gottes entschieden werden und der Priester der Gemeinde in schweren Fällen die Visitatoren oder andere in der Schrift erfahrene Männer um Rath fragen. (Quod si quis Episcoporum perplexus in his [sc. graves casus matrimoniales] est, consulat Visitatores aut alios, qui ex Scripturis Sacris de eiusmodi casibus iudicare possint. . . .) Jährlich wurde unter Oberaufsicht des Landgrafen eine Provinzialsynode für ganz Hessen zu Marburg abgehalten, der das oberste Kirchenregiment übertragen war. (ut semel pro tota Hassia celebretur Synodus apud Marpurgum. . . .) Bei ihr stimmten persönlich alle Pfarrer des Landes, die Abgeordneten der Kirchen und der Landesfürst mit seinen vornehmsten Ständen. Ein Ausschuß von dreizehn Deputirten stand an der Spitze der Synode (commissionis XIII electis). Die Ernennung oder Wahl der Visitatoren, deren anfangs drei waren, sowie die Kirchenzucht hing von dieser Synode ab. Diese Visitatoren sollten in jeder Gemeinde, wohin sie kamen, nebst ihrer Dienerschaft freigehalten

werden, durften jedoch keineswegs in ihren Amtsgeschäften Geschenke annehmen (ne vel munuscula pro suo ministerio accipiant). Das Amt bestand darin, alljährlich eine Kirchenvisitation abzuhalten, die von den Gemeinden gewählten Prediger auf ihre Würdigkeit hin zu prüfen und erforderlichenfalls abzusetzen, über die Predigt und die Haltung der Synodalbeschlüsse zu wachen.

Da nun bei den getroffenen Bestimmungen über die Befugniß der Gemeinden, z. B. Wahl und Absetzung der Pfarrer, leicht Unzuträglichkeiten hätten entstehen können, so sah sich Landgraf Philipp genöthigt, mehrere der den Gemeinden in der ersten Kirchenordnung gemachten Zugeständnisse selbst zu übernehmen. Es wurden an Stelle der jährlichen Visitatoren Superintendenten zu Marburg, Kassel, Alsfeld, Rotenburg, Darmstadt und St. Goar ernannt und einem jeden ein bestimmter Amtsbezirk zugewiesen. Beim Ausscheiden eines Superintendenten aus seinem Amte mußten die Pfarrer des betreffenden Bezirks drei geeignete Persönlichkeiten den bleibenden Superintendenten zur Wahl vorschlagen. Diese von ihnen getroffene Wahl wurde entweder vom Landesherrn bestätigt, oder er ernannte einen Anderen zum Superintendenten. Die Superintendenten hatten keine Machtbefugniß, Pfarrer einzusetzen oder abzusetzen, doch konnten von ihnen provisorische, bis zur nächsten Synode gültige Verfügungen erlassen werden. Alle zwei Jahre mußten sie bei den ihnen unterstellten Pfarreien Visitationen halten, mußten den Lebenswandel, die Lehre und Amtsführung der Pfarrer, das Betragen der ihnen zugeordneten Kirchendiener, den Glauben und das Leben der Pfarrkinder beaufsichtigen und das Volk in einer Predigt selbst unterrichten, Mißbräuche abstellen oder der Synode, ja selbst dem Landesherrn über dieselben Anzeige erstatten. Später (1539) wurde die Verfügung getroffen, daß in einer jeden Kirche Aeltesten, die sowohl auf das Verhalten der Prediger als der Gemeindeglieder genau Acht geben sollten, bestellt würden. Auch wurde bestimmt, daß ohne Erkenntniß und Urtheil der Superintendenten Niemand mit dem Banne belegt werden sollte. Am 21. Oktober 1566 wurde durch ein Edikt des Landgrafen die erlassene Kirchenordnung wiederholt und bestätigt.

(Fortsetzung folgt.)

